Das neue Datenschutzrecht

Fachvortragsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer MV
10. April 2018

Ihre Referenten

Susann Harder

- Rechtsanwältin seit 2012
- Partnerin bei ECOVIS seit 2015
- Externe Datenschutzbeauftragte

Axel Keller, LL.M.

- Rechtsanwalt seit 2003
- Partner bei ECOVIS seit 2007
- Externer Datenschutzbeauftragter

Den Vortrag und diverse weitere

Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.ecovis.com/datenschutzberater/

Agenda

1. Ein neues Datenschutzrecht? Musste das wirklich sein?!

Entwicklung der EU-DSGVO

Was es 1995 **gab**	**Was es 1995 nicht gab**

• Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in nationales Recht
• In Deutschland: Bundesdatenschutz-gesetz
• Eigenständige und unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden
• Unterschiedliche Bußgeldbestimmungen und -höhen
	• Smartphones
	  • 15. August 1996: Nokia 9000 Communicator (VK: 2.700 D-Mark)
	  • 2002: erstes Blackberry Smartphone
	  • 9. Januar 2007: Vorstellung iPhone (Absatz von 270.000 Stück am ersten Verkaufstag)
	• Google (4. September 1998 gegründet)
	• Facebook (4. Februar 2004 gegründet)
	• Tablets, Big Data

Entwicklung der EU-DSGVO

Erneuerung erforderlich !

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

=

Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Ziele:

- Harmonisierung des Rechtsrahmens für den Datenschutz in Europa
- Europaweite Koordination des Datenschutzes
- Europaweite Koordinierung der Datenschutzaufsichtsbehörden

Gilt ab 25. Mai 2018 !

Entwicklung der EU-DSGVO

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Wird Datenschutz jetzt so richtig „sexy“?

Bringt das dem Einzelnen tatsächlich etwas?

Für wen machen wir das eigentlich – wirklich für den Mandanten?

Ist das alles wirklich sinnvoll?

Zahlen Sie eigentlich gerne Steuern…?!

Anwendung der EU-DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich

- Personenbezogene Daten
  - Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Person** beziehen
  - Bei juristischen Personen – B2B-Geschäft: Ansprechpartner als nat. Personen bedenken

- Ganz / teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
  - Jede Verarbeitung mittels EDV, d. h. PC, Netzwerk mit Server, Notebook, Smartphone, Tablet, Videokameras, Kopierer etc.

- Nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
  - Digitale Sammlungen personenbezogener Daten
  - Auch analoge, manuelle Sammlungen (Akten), wenn gleichartiger innerer oder äußerer Aufbau, und Karteikarten

- Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten nicht umfasst

Anwendung der EU-DSGVO

Persönlicher Anwendungsbereich - Normadressat

- **DSGVO richtet sich an:**

  die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Verantwortlicher)

  → (Einzel-) Unternehmen, gleich welcher Rechtsform
  → Verbände
  → Vereine
  → Stiftungen

- **Oder anders:**

  Die DSGVO richtet sich an JEDEN, der außerhalb des rein privaten Bereichs mit personenbezogenen Daten umgeht.

Anwendung der EU-DSGVO

Besonderheiten bei Anwälten

- **Anwendbarkeit der DSGVO (+)**
  - Anwaltskanzlei ist Nichtöffentliche Stelle im Sinne von Artt. 2 Abs. 4 S. 1, 1 Abs. 1 S. 2 DSGVO

- **Einschränkungen der Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörde aufgrund berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht?**

  - unter „alter“ Rechtslage umstritten
  - nach h.M. (und auch Praxis der meisten Aufsichtsbehörden) unterliegen Anwälte grds. der Aufsicht der Datenschutzbehörde
  - Maßnahmen, die die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Mandatsverhältnis betreffen, dürfen nur mit Zustimmung des Mandanten vorgenommen werden

Anwendung der EU-DSGVO

Besonderheiten bei Anwälten

- **Einschränkungen der Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörde aufgrund berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht?**

  - Künftig: **§ 29 Abs. 3 BDSG (neu)**
  - Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde nach Art. 58 Abs. 1 lit. e und f der DSGVO, also die Rechte auf

    - Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen und
    - Zugang zu den Geschäftsräumen einschl. aller DV-Anlagen und -geräte

    bestehen nicht

    - gegenüber Berufsgeheimnisträgern iSv § 203 Abs. 1, 2a und 3 StGB und
    - deren Auftragsverarbeitern, soweit
    - die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht führen würde.

Anwendung der EU-DSGVO

Besonderheiten bei Anwälten

- **Einschränkungen der Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörde aufgrund berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht?**
  - Künftig: **§ 29 Abs. 3 BDSG (neu)**
  - Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Regelung heftig umstritten:
  - Prof. Dr. Herb (Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht):
    - Sektorale Datenschutzaufsicht nötig
    - Anwälte würden „Freiwild für staatliche Aufsichtsbehörden“
  - PD Dr. Herbst / Dr. Thilo Weichert:
    - Art. 58 Abs. 1 lit. e und f haben als speziellere Regelungen Vorrang vor Geheimhaltungspflichten und sind
    - Rechtfertigungsgründe in Bezug auf § 203 StGB
    - Jedenfalls: Abwägung aufgrund Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erforderlich

Anwendung der EU-DSGVO

Besonderheiten bei Anwälten

- Praxisnahe und uMn zutreffende **Empfehlung** (so auch Gräber/Nolden in Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 2. Auflage 2018, § 29 BDSG Rdn. 18):
- (Ohne Zustimmung des Mandanten) **unzulässig** ist der Zugriff auf
  - Systeme, in denen mandatsbezogene Informationen gespeichert und verarbeitet werden, soweit eine Beschränkung des Zugriffes auf nichtmandatsbezogene Daten nicht möglich ist;
  - zur Abrechnung von Mandaten genutzte Systeme;
  - Datenbanken mit Informationen zu Mandanten;
  - Mandatsakten;
  - E-Mail Systeme, mit denen Mandantenkorrespondenz geführt wird.
- **Im Zweifel ist Unzulässigkeit anzunehmen**

- Zulässig ist Prüfung
  - anderer DV (Mitarbeiter, sonstige Verwaltung)
  - Erfüllung sonstiger Pflichten (Verarbeitungsverzeichnis, TOM´s, Auftragsverarbeitung, DS-Folgenabschätzung, Informationspflichten)

2. Und was bedeutet das jetzt für mich?

Personalaufstockung

- **Stellen Bundes-Datenschutzbeauftragte**

Eingestellt werden Juristen und IT-Fachleute

- **Personalbedarf Landes-Datenschutzbeauftragte**
  - Je nach Bundesland zwischen 24 und 33 Stellen
  - Stand der Bewilligung in den Haushaltsverhandlungen (2017 / 2018):
    - Sachsen-Anhalt 2 / 2 (beantragt 16)
    - Schleswig-Holstein 4
    - Brandenburg 8 (beantragt 15)
    - Rheinland-Pfalz / Schleswig-Holstein 4 (beantragt 10)
    - Bayern (Landesamt für Datenschutzaufsicht) 4 (beantragt 7)
    - Bayern (Bayerischer Landesdatenschutzbeauftragter) 3 / 3

Personalaufstockung

Stand: 27.04.2017 19:54 Uhr - Lesezeit: ca.2 Min.

MV stockt Datenschutz-Behörde auf

von Stefan Ludmann, NDR 1 Radio MV

Immer mehr zu tun für die Datenschützer: Das Land will das Personal nun aufstocken. (Archivbild)

Mecklenburg-Vorpommern verstärkt den Datenschutz. Die Behörde des Datenschutz-Beauftragten Heinz Müller soll deutlich aufgestock werden und fast doppelt so viel Personal bek bisher. Das geht aus den Haushaltsplanungen für das kommende Jahr hervor. Verantwortlich dafür ist die Landtagsverwaltung, da der Datenschutz-Beauftragte wie der Bürgerbeauftragte dem Landtag zugeordnet ist.

Doppeltes Personal, doppelte Kosten

14 Stellen sollen neu geschaffen werden, z und vier für Angestellte. Bisher sind dort 16 Posten besetzt. Die Ausgaben für das Personal verdoppeln sich

Drei Risikobereiche

- **Anlasslose Kontrollen der DS-Aufsichtsbehörde**
  - Beschränkungen bei Anwälten (und ihren Auftragsverarbeitern!) beachten
  - Wahrscheinlichkeit aufgrund personeller Ausstattung und Vielzahl an Aufgaben des LDSB eher gering

- **Tätigwerden aufgrund Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde**
  - AB **muss** Beschwerden (Art. 77 DSGVO) nachgehen (Art. 58 Abs. 1 lit. f) DSGVO)
  - Möglichkeit des Missbrauchs des DatenschutzR und des sachfremden Einsatzes des Beschwerderecht liegen auf der Hand (Kündigungsstreitigkeiten, Gesellschafterauseinandersetzungen, Unternehmenstransaktionen…)

- **Abmahnungen / Schadensersatz**
  - Verstoß gegen Transparenz- / Informationspflichten (Datenschutzerklärung)
  - Verstoß gegen Grundsätze der Datenverarbeitung
  - künftig nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden (Höhe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der effektiven Durchsetzung des Europarechts (effet utile) zu bemessen…)

3. Ändert sich denn überhaupt etwas?

Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 DSGVO)**

  Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn, ich habe eine Erlaubnis (gesetzliche Norm oder Einwilligung des Betroffenen).

- **Transparenzgebot (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)**

  Der Betroffene ist durch mich umfassend zu informieren (bspw. über Umfang und Zweck der Datenerhebung und seine Rechte).

- **Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)**

  Ich darf die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem ich sie erhoben habe. (Beispiel: Darf ich Werbung an meine Kundendatei senden?)

Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Datensparsamkeit, Datenminimierung (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)**

  Ich darf nur diejenigen Daten erheben und behalten, die für den Zweck erforderlich sind.

- **Technische, organisatorische Maßnahmen zum Schutz d. Daten (Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**

  Ich muss Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze treffen. (Pseudonymisierung, Anonymisierung, Berechtigungs-, Zugriffs- und Zutrittskonzepte, Lese- und Zugriffsprotokollierung, Wiederanlaufplan etc.)

- **Es kommen neu hinzu:**
  - Nachweisbarkeit, „Rechenschaftspflicht“
  - Risikobewertungen, Bildung von Risikoklassen nach Art der Daten, Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und dessen Höhe („Risiko-Folgen-Abschätzung“)

Änderungen zum BDSG

Rechenschaftspflicht

Änderungen zum BDSG

Bußgelder

LIBE-Ausschuss (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) des Europaparlaments am 11.06.2015:

Ein Kernpunkt der Reform ist die Einführung „starker Sanktionen“

bei Datenschutzverstößen, die „wehtun sollen“.

Änderungen zum BDSG

Bußgelder nach Art. 83 Abs. 4a) DSGVO

- **Höhe**
  - bis zu € 10.000.000 oder
  - bis zu 2% des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes
  - je nachdem, welcher der Beträge höher ist

- **Bei Verstößen gegen**
  - die Pflichten aus Art. 8, 11, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43
  - IT-Sicherheitsmanagement
  - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
  - Alle Vorschriften zur Auftragsdaten-verarbeitung
  - Datenschutz-Folgeabschätzung (neu!)
  - Datenpannen

Bußgelder nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO

- **Höhe**
  - bis zu € 20.000.000 oder
  - bis zu 4% des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes
  - je nachdem, welcher der Beträge höher ist

- **Bei Verstößen gegen**
  - Grundsätze für Verarbeitung, Einwilligung
  - Rechte der betroffenen Personen
  - Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger im Drittland/internat. Organisation
  - Alle Pflichten gem. den Rechtsvorschriften d. Mitgliedsstaaten, die aufgrund Öffnungsklausel erlassen wurden (bspw. Bestellung eines DSB)
  - Nichtbefolgen d. Anweisung d. Aufsichtsbehörde
  - Nichtgewährung des Zugangs für die Aufsichtsbehörde

Änderungen zum BDSG

Bußgelder

Zur Einordnung (und als Beitrag zur Versachlichung einiger Debatten…):

- **§ 30 Abs. 2 OWiG – Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen**

„(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände.“

- **Verzehnfachung des Bußgeldrahmens in Kraft seit 30. Juni 2013**

4. Was muss ich denn dann jetzt machen?

Datenschutz-Management-System (DSMS) mit seinen Bausteinen

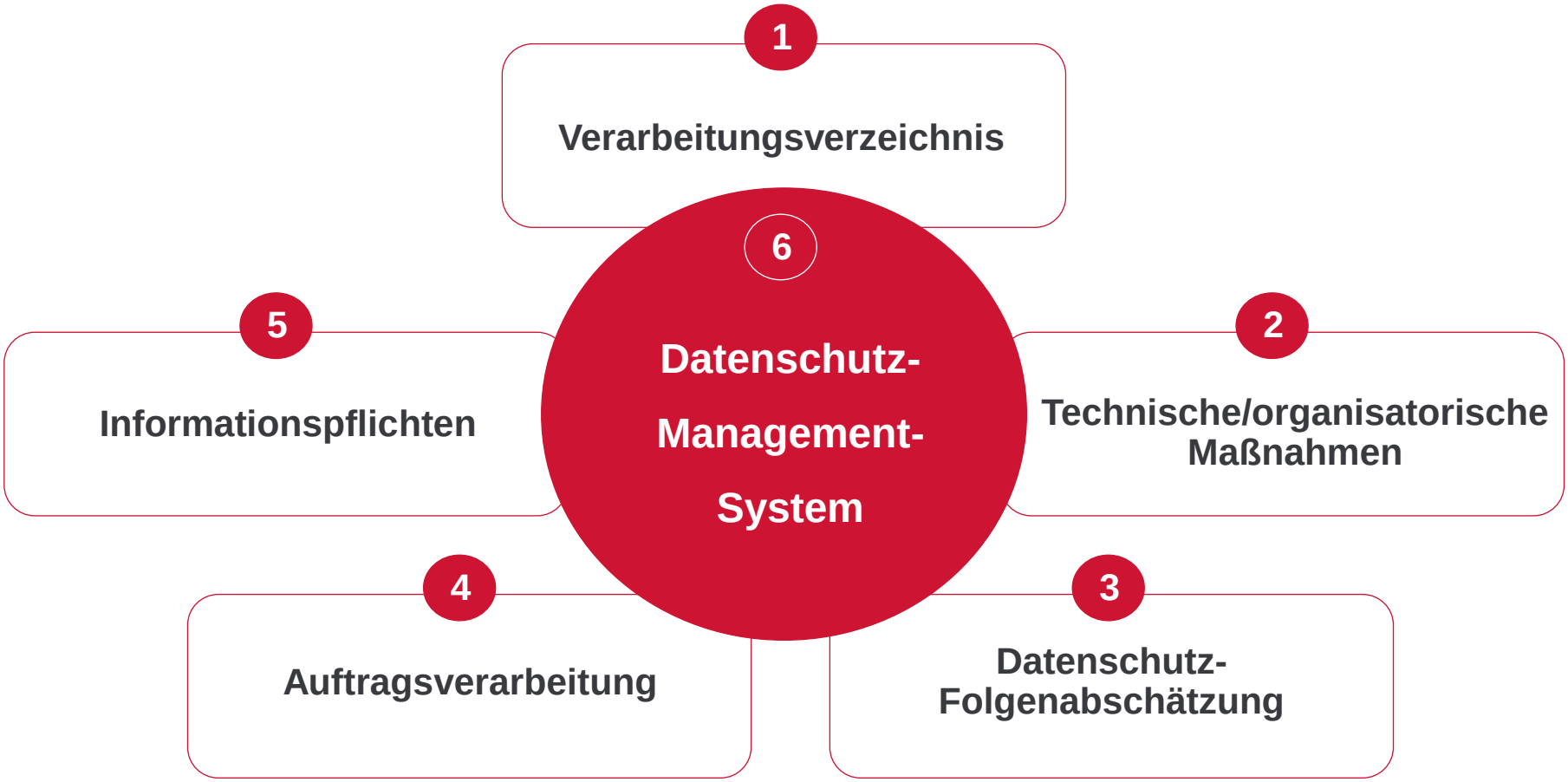

DSMS mit seinen Bausteinen

1. Verarbeitungsverzeichnis

- Das Verarbeitungsverzeichnis dient dem Nachweis der Einhaltung der DSGVO
- Sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten werden hier dokumentiert

> Verarbeitungen sind automatische oder nichtautomatische Verfahren bzw. Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Abfragen, Lösen, Verknüpfen etc.).

- Das Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 4 DSGVO)

Das Verarbeitungsverzeichnis ist künftig das zentrale Element einer ordnungsgemäßen Datenschutzdokumentation!

- Muster unter https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz verfügbar

DSMS mit seinen Bausteinen

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

- Dienen der Vorbeugung, Minimierung und Behebung von Mängeln und Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO:
  - Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
  - Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste
  - Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach technischen oder physischen Zwischenfällen
  - Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Technische und organisatorische Maßnahmen müssen anhand des Art. 5 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden (Rechenschaftspflicht)

DSMS mit seinen Bausteinen

Beispiele für techn./org. Maßnahmen

Pseudonymisierung

- Festlegung der durch Pseudonymisierung zu ersetzenden identifizierbaren Daten
- Definition der Pseudonymisierungsregel, zufällige Erzeugung der Zuordnungstabellen

Verschlüsselung

- Schlüssel können für die Dauer des Kommunikationsvorgangs oder mittel- bis langfristig eingesetzt werden
- Festlegung zur Auswahl geeigneter kryptografischer Verfahren

Maßnahmen zur Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Dienste

- Formulierung von Sicherheitsleitlinien
- Zugriffskontrolle und sicherer Umgang mit Speichermedien

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Transaktionshistorien…
- Schutz vor äußeren Einflüssen

Wiederherstellung bei Zwischenfällen

- Notfallkonzept, -handbuch erstellen

Überprüfung, Bewertung, Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen

- Audits, Zertifizierungen, externe Prüfungen

Weitere Maßnahmen:

- Einschränkung der Nutzungsrechte
- Protokollierung von Zugriffen
- Transparenz- und Rechenschaftspflicht durch weitreichende Dokumentation

DSMS mit seinen Bausteinen

Sonderproblem 1: Kommunikation über unverschlüsselte E-Mail

- Schreiben der Aufsichtsbehörde Hamburg vom **08. Januar 2018**

„Die Versendung von unverschlüsselten E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, […] ist nach alledem nicht nur bedenklich, sondern stellt auch ein ungeeignetes Kommunikationsmittel dar.“

„Daher scheidet auch die elektronische Übertragung sensibler personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung etwa per Mail aus, auch wenn der Betroffene explizit um die Übersendung per Mail bittet.“

- Ob der Mandant tatsächlich nicht einwilligen kann, ist umstritten

- Denkbare Lösungen:
  - Erzwungene TLS (Transportverschlüsselung) von eMails + Angebot an Mandant, auf seinen Wunsch auch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einzurichten
  - Elektronische Postfächer / Abruf über SSL-gesicherte Internetverbindung

DSMS mit seinen Bausteinen

Sonderproblem 2: Löschung von Daten

- DAV-Muster-Verarbeitungsverzeichnis sieht für Mandatsakten **Löschung nach 6 Jahren** vor (§ 50 Abs. 1 S. 2 BRAO)

- Was ist mit später auftretenden Schadenersatzansprüchen?
- Was ist mit der Durchführung der Interessenkollisionsprüfung?

- Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten BaWü 2014 / 2015, S. 76ff (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2016/02/32._TB.pdf)
- RAK MV – kostenlose Broschüre „Daten- und Aktenvernichtung in Rechtsanwaltskanzleien“ (https://www.rak-mv.de/mitgliederservice)

DSMS mit seinen Bausteinen

Sonderproblem 2: Löschung von Daten

- Lösung (und bereits jetzt Praxis der AB)
  - Nach Art. 17 Abs. 3 lit. b und e DSGVO besteht **kein Recht auf Löschung**, soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur
    - **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, die die Verarbeitung erfordert (Bspw. Durchführung der Interessenkollisionsprüfung, **aber** Umfang der erforderlichen Daten beachten [Identifikationsdaten und Stichworte zum Mandatsinhalt dürften wohl ausreichend sein])
    - **Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen** (bis zum Ablauf der gesetzlichen Höchstverjährung)
  - Aufbewahrung 10 Jahre (erbrechtliche Angelegenheiten 30 Jahre wegen § 199 Abs. 3a BGB) zulässig
  - Beginn: Beendigung des Mandats (Ende des Jahres dürfte aber zulässig sein)
  - **Sperrung** der Daten einrichten – Verwendung nur noch für oben genannte Zwecke zulässig!

DSMS mit seinen Bausteinen

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch (Art. 35 Abs. 1 DSGVO)

- Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bei besonders hohen Risiken nach Art. 35 Abs. 3 DSGVO:
  - Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient
  - Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 DSGVO
  - Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

DSMS mit seinen Bausteinen

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Schadens bestimmen (Schwellwertanalyse)
- Die Folgenabschätzung enthält nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO:
  - Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Verarbeitung
  - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge
  - Bewertung der Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen
  - Abhilfemaßnahmen einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen, Verfahren zur Sicherstellung des Datenschutzes

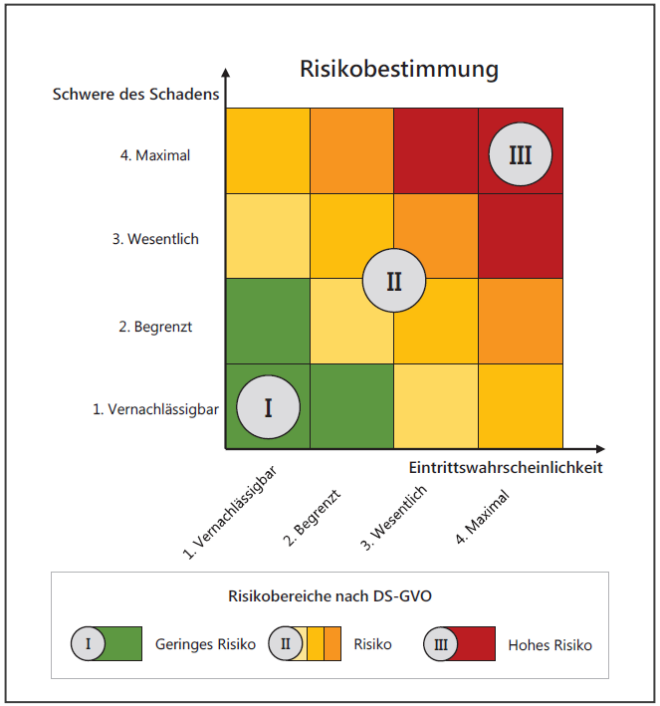

- Regelmäßig bei Anwälten nicht der Fall
- Ausnahmen bei Medizinrechtlern mit Spezialisierung auf Arzthaftung, Arbeitsrechtlern wegen der Verarbeitung von Gesundheitsdaten bzw. Daten zu Gewerkschaftszugehörigkeit denkbar (Vorliegen eines hohen Risikos sorgfältig prüfen)

DSMS mit seinen Bausteinen

4. Auftragsverarbeitung

Auftragsverarbeiter sind natürliche oder juristische Personen, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

- Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die er im Auftrag eines Verantwortlichen übernommen hat.
- Grundlage der Zusammenarbeit von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter ist ein Vertrag mit zwingenden Inhalten:
  - Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragsverarbeiter nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden
  - Verpflichtung der mit der Bearbeitung befassten Personen auf die Vertraulichkeit oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung muss gewährleistet werden
  - Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers
  - Sicherheit der Datenverarbeitung (technische und organisatorische Maßnahmen) müssen eingehalten werden
  - Löschung / Rückgabe aller Daten bei Beendigung des Auftrages (wenn keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht)

- **Beschränkung der Befugnisse der AB beachten UND kommunizieren!!!**

DSMS mit seinen Bausteinen

5. Informationspflichten des Verantwortlichen ggü. Betroffenen (Art. 12ff. DSGVO)

- **Differenzierung nach Ort der Erhebung**
  - Erhebung bei dem Betroffenen
  - Erhebung bei Dritten
- **Inhalt** (unter Anderem)
  - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zwecke der Datenverarbeitung, Kategorien der erhobenen Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern dieser Daten, Dauer der Speicherung, ggfls. Berechtigte Interessen des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung
  - Bestehen der Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung, Bestehen des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde)
  - Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen
  - beabsichtigte Zweckänderung

Abmahnung bei unzureichender Datenschutzerklärung?!

Insbesondere nach § 3a UWG – Informationspflichten sind Marktverhaltensregelungen

DSMS mit seinen Bausteinen

6. Datenschutz-Management-System

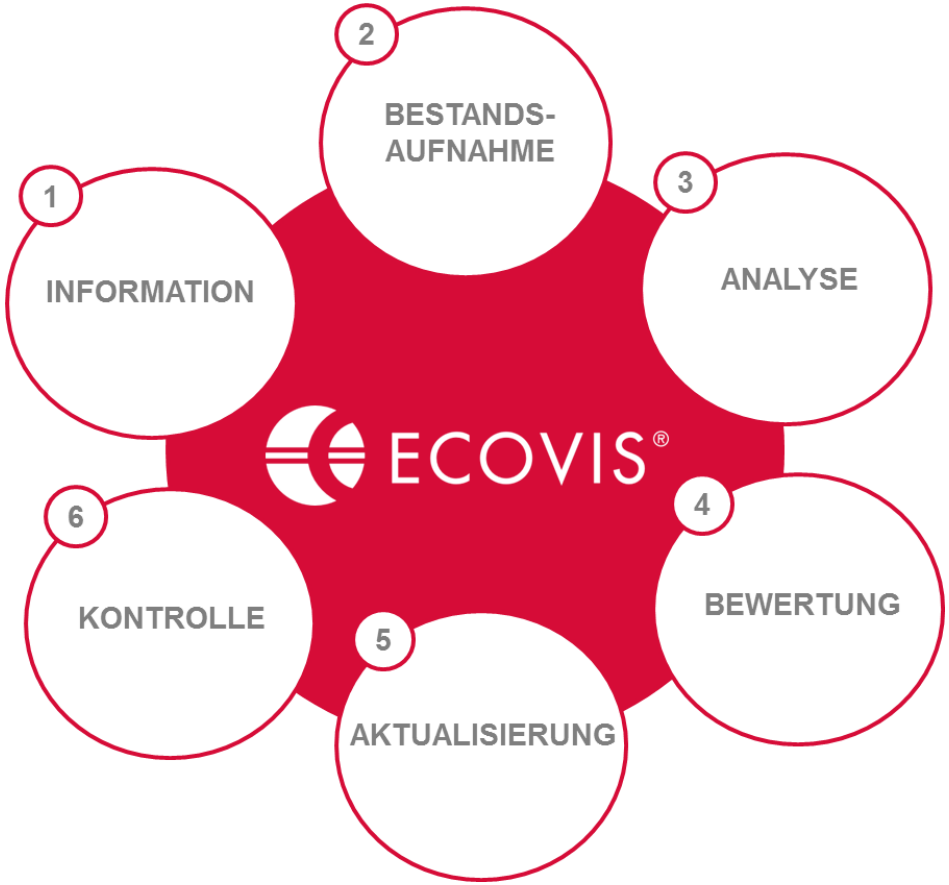

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- Bestellung eines DSB zwingend notwendig, wenn (alternativ)
  - mindestens 10 Personen im Unternehmen ständig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind
  - Verarbeitungen erfolgen, die eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich machen
  - Datenverarbeitung durch Behörde / öffentliche Stelle (Ausnahme: Rechtsprechung) erfolgt
  - Kerntätigkeit in umfangreicher, regelmäßiger und systematischer Beobachtung von Personen besteht (Auskunfteien, Detekteien, Versicherungen)
  - Kerntätigkeit in umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht
    - Rassische und ethnische Herkunft, Politische Meinungen, Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen / Gewerkschaftszugehörigkeit
    - Genetische Daten / Biometrische Daten / Gesundheitsdaten
    - Daten zum Sexualleben / zur sexuellen Orientierung

- Zulässigkeit eines DSB in Anwaltskanzlei inzwischen nicht mehr streitig

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter - Anforderungen an die Sach- und Fachkunde

- Grundkenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle
- umfassende Kenntnisse zum Inhalt und zur rechtlichen Anwendung der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen der DS-GVO und des BDSG, auch technischer und organisatorischer Art
- umfassende Kenntnisse der spezialgesetzlichen datenschutzrelevanten Vorschriften, die für das Unternehmen relevant sind
- Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit (physische Sicherheit, Kryptographie, Netzwerksicherheit, Schadsoftware und Schutzmaßnahmen, etc.)
- Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkung in der zu betreuenden verantwortlichen Stelle (Aufbau- und Ablaufstruktur bzw. Organisation der verantwortlichen Stelle)
- Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement einer verantwortlichen Stelle (z. B. Durchführung von Kontrollen, Beratung, Strategieentwicklung, Dokumentation, Verzeichnisse, Logfile-Auswertung, Risikomanagement, Analyse von Sicherheitskonzepten, Betriebsvereinbarungen, Videoüberwachungen, Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat etc.)

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- Umfang der Aufgaben kann unabhängig von bestehender Pflicht die Bestellung sinnvoll machen
- Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?
  - Benennung eines internen DSB möglich, wenn geeignet und unabhängig
  - Ausgeschlossen sind:
    Inhaber, Geschäftsführer, Prokuristen, Personalleiter, Leiter IT, Administratoren, Mitarbeiter EDV, Vertriebsleiter, Ehepartner
- **Vorteile des externen Datenschutzbeauftragten**
  - keine Fehlzeiten
  - kein Sonderkündigungsschutz
  - vorhandene Fachkunde und Zuverlässigkeit
  - Vertretung kann sichergestellt werden (4-Augen-Prinzip)
  - keine Haftungsprivilegierung (früher „gefahrgeneigte Tätigkeit“)
  - Bestehen eines Versicherungsschutzes

1. Information

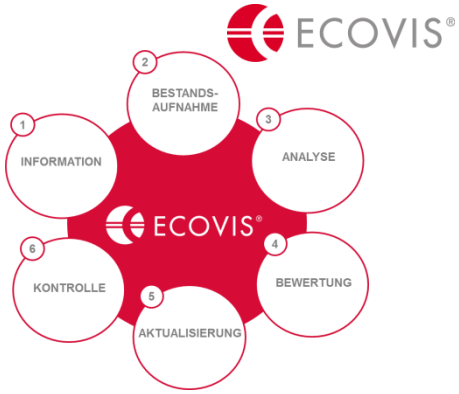

Sensibilisierung der Geschäftsführer und Mitarbeiter

- Information der Fachabteilungen im Unternehmen über
  - Gesetzliche Vorgaben
  - Ziele des Unternehmens bzgl. dieser Vorgaben
- Information der Fachbereichsleiter im Unternehmen über
  - Nähere Projektschritte
  - Beginn der Bestandsaufnahme
  - Wahl der Ansprechpartner für Datenschutzthemen
- Informationsüberfluss vermeiden durch
  - Vermittlung von Grundlagenwissen für alle Mitarbeiter
  - Vermittlung von spezifischem Wissen für betroffene/verantwortliche Mitarbeiter
  - Angebot verschiedener Schulungen für verschiedene Personengruppen und Fachabteilunge

2. Bestandsaufnahme und 3. Analyse

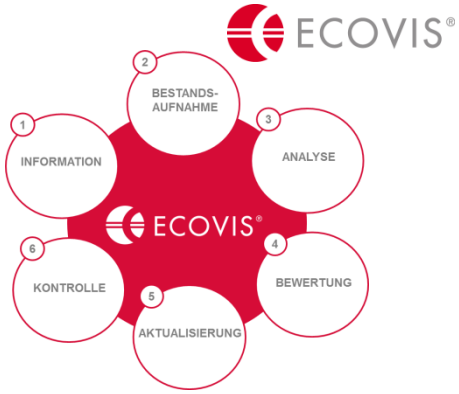

IST-Zustand aufnehmen

- Ist eine DS-Dokumentation vorhanden?
  - Verfahrensverzeichnis
  - Vorabkontrollen
  - Datenschutzkonzept
  - IT-Sicherheitskonzept
  - Arbeits-/Prozessanweisungen
- Datenschutzorganisation vorhanden?
  - Technische Maßnahmen
  - Organisatorische Maßnahmen
- Welche Dienstleister werden genutzt? Sind darunter Auftrags(daten)verarbeiter?
- Gibt es eine Betriebsvereinbarung mit Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz?
- Welche Rechtsgrundlagen sind einschlägig?

4. Bewertung

Handlungsbedarf feststellen

- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach DSGVO prüfen (Bewertung der Datenschutzkonformität)
- Gesonderte Prüfung, ob zulässigerweise Minderjährigendaten verarbeitet werden
- Prüfung aller Verträge mit Dienstleistern, die personenbezogene Daten verarbeiten (Auftragsverarbeitung)
- Prüfung des Datenverarbeitungsprozesses auf
  - Datenschutz durch Technikgestaltung
  - Datenschutz durch Voreinstellungen
  - Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

4. Bewertung

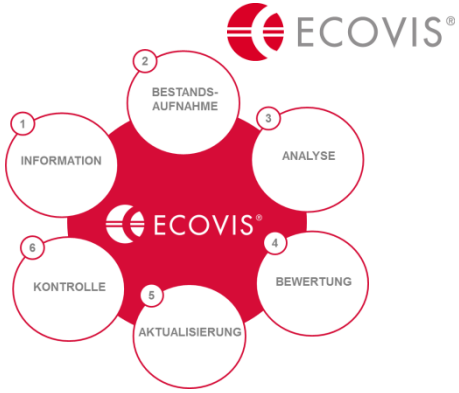

Handlungsbedarf feststellen

- Einrichtung einer Datenschutzfolgenabschätzung für betroffene DV-Prozesse (Datenschutzrisikobewertung)
- Festlegung von Prozessen / Verfahren zur Abstimmung zw. DSB und Aufsichtsbehörde
- Umsetzung der Informationspflichten ggü. den Betroffenen / Einrichtung und Prozess für die Reaktion auf weitere Betroffenenrechte (Berichtigung, Löschung, Auskunft)
- Prozess zur laufenden Dokumentation aller Datenschutzmaßnahmen einschließlich der Überprüfung der Datensicherheit einrichten

5. Aktualisierung und 6. Kontrolle

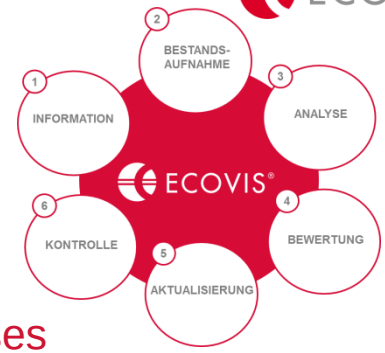

Umsetzung – Aktualisierung – Kontrolle

- Umsetzung anhand der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses und der Installation des Datenschutz-Management-Systems (in Art. 24 und 32 DSGVO ausdrücklich verlangt)
- Regelmäßige interne und/oder externe Audits, um Mängel und Risiken langfristig auszuschließen bzw. diese kurzfristig zu beheben
- Organisationspflicht im Sinne des PCDA (Plan-Do-Check-Act) – Zyklus gesetzlich normiert
- Orientierung an Standards
  - VdS 10010 (VdS-Richtlinien zur Umsetzung der DSGVO)
  - VdS 3473 (Cyber-Security für kleine und mittlere Unternehmen)
  - ISO 27001/-2 (Informationssicherheit)
  - DIN 66399 (Datenträgervernichtung)
  - BSI-Grundschutz und BSI-Standards (Informationssicherheit)

  empfehlenswert („Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns“)

Ergänzende Praxishinweise

- QM-Team einbeziehen, wenn vorhanden
- QM-Prozesse anpassen, ggfls. neu aufsetzen („Umgang mit Datenleck“)
- Wirtschaftsprüfer einbeziehen, falls vorhanden
  (IT-Sonderprüfung; Verlässlichkeit, Validität und Vollständigkeit der Daten!)
- (mittel- / langfristig) Datenschutzaudit / -zertifizierung erwägen
- Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) notwendig?

Vielen Dank!

ECOVIS GM Rechtsanwälte PartG mbB

Am Campus 1 - 11, 18182 Rostock-Bentwisch
Tel.: +49 (0)381 649-210
eMail: dsb-nord@ecovis.com

Internet: www.ecovis.com/datenschutzberater